



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 24/2014

Juni 2014

Registernummer: 25412265365-88

### Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (2013/0407 (COD))

#### Mitglieder des Europaausschusses

RAuA JR Heinz Weil, Vorsitzender  
RA Dr. Hans-Michael Pott  
RA Dr. Martin Abend  
RA Dr. Hans-Joachim Fritz  
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen  
RA Andreas Max Haak  
RA Dr. Frank J. Hospach  
RA Dr. Stefan Kirsch (Berichterstatter)  
Ra Dr. Jürgen Lauer  
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens  
RAuN Kay Thomas Pohl  
RA Dr. Thomas Westphal  
RA Andreas von Máriássy

RAin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer  
RAin Hanna Petersen, Bundesrechtsanwaltskammer

#### Mitglieder des Strafrechtausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender  
RA Dr. Jan Bockemühl  
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm  
RA Thomas C. Knierim  
RA Dr. Daniel M. Krause  
RA Prof. Dr. Holger Matt  
RAin Anke Müller-Jacobsen  
RA Prof. Dr. Tido Park

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer  
RA Dr. Jens Schmidt  
RAin Dr. Anne Wehnert (Berichterstatlerin)  
RAin Dr. Annette von Stetten

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler: Europa**

Europäische Kommission  
Europäisches Parlament  
Rat der Europäischen Union

**Deutschland**

Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für  
Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und  
Steuerstrafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

**Stellungnahme**

**I.**

Die Europäische Kommission hat am 27.11.2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren vorgelegt. Mit diesem Vorschlag sollen bestimmte Aspekte des Rechts Verdächtiger oder Beschuldigter in Strafverfahren,

bis zum Beweis ihrer Schuld durch ein rechtskräftiges Urteil als unschuldig zu gelten, und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung unionsweit gestärkt werden.

## II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass sich die Europäische Kommission des Themas Unschuldsvermutung angenommen hat und durch eine Legislativmaßnahme, die auch für das Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft gelten soll (vgl. Einleitung Tz 10), Verfahrensgarantien europaweit stärken und absichern möchte. Überzeugend erblickt die Kommission im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR (vgl. Einleitung Tz 14) einen engen Zusammenhang zwischen der Unschuldsvermutung und anderen Verfahrensrechten, deren Verletzung zwangsläufig auch die Unschuldsvermutung gefährdet. Dies gilt für das Recht, sich nicht selbst zu belasten, das Recht, nicht an der Strafverfolgung gegen sich selbst mitzuwirken, das Aussageverweigerungsrecht sowie für das Recht auf Freiheit. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht auch seit langem eine praktische Notwendigkeit, diesbezüglich Mindeststandards umfassend für alle Strafverfahren in den EU-Mitgliedsländern verbindlich festzulegen (vgl. die BRAK-Stellungnahme Nr. 18/2006 zum Grünbuch über die Unschuldsvermutung).

Der konkrete Entwurf orientiert sich erkennbar an der Auslegung des Art. 6 Abs. 2 EMRK durch den EGMR und damit an ex post getroffenen Gesamtabwägungen, anstatt den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten klare Handlungsanweisungen ex ante an die Hand zu geben (III.). Der Kommissionsvorschlag schafft damit lediglich einen Minimalstandard auf niedrigem Niveau, statt den Bürgern Europas mit einem ambitionierten Mindeststandard einen Mehrwert zu liefern (IV.). Abzulehnen ist die im Entwurf vorgesehene Aufweichung des absoluten Verbots der Ausübung von Zwang, um den Verdächtigen oder Beschuldigten zur Aussage zu bewegen (V.1.). Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt ferner die Ermöglichung einer Verlagerung der Beweislast auf den Angeklagten ebenso ab (V.2.) wie die Regelungen des Entwurfs, nach denen eine Abwesenheitsverhandlung zulässig sein soll (V.3.). Hingegen begrüßt sie die einstimmig am 7.4.2014 verabschiedete Stellungnahme des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (PE529.831v03-00), die etliche der hier vorgebrachten Kritikpunkte teilt.

## III.

Der Richtlinienentwurf stützt sich wie schon das Grünbuch der Kommission über die Unschuldsvermutung (KOM (2006) 174 endg. vom 26.04.2006) auf die Auslegung des Art. 6 Abs. 2 EMRK durch den EGMR stützt (vgl. Einleitung Tz 17). Die Orientierung an einzelnen Judikaten des EGMR zur Kodifizierung von Mindeststandards zur Unschuldsvermutung ist methodisch zweifelhaft und kann letztlich zu einer Aushöhlung dieses Prinzipes führen.

Die Judikate des EGMR sind als Leitfaden für die Herausbildung strafprozessualer Mindeststandards ungeeignet, weil sie zwangsläufig aus der Retrospektive erfolgen, d.h. aus einer ex-post Kontrollperspektive, die die Gesamtheit des betreffenden nationalen Strafverfahrens zum Gegenstand hat. Dadurch können einzelne Rechtsverstöße mit der Folge kompensiert werden, dass ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK letztlich gerade noch verneint wird. Ein solcher umfassender Blick auf ein Strafverfahren ist vor dessen rechtskräftigem Abschluss jedoch unmöglich. Daher sollte den Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern ein eindeutiger Handlungsmaßstab vorgegeben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch in frühen Stadien des Verfahrens Beschuldigtenrechte effektiv gewährleistet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Ermittlungspersonen vor Verletzungen der Unschuldsvermutung nicht zurückschrecken, weil sie in

rechtsmissbräuchlicher Weise darauf spekulieren, dass die „Bilanz“ am Ende des Verfahrens eine Verwertbarkeit des erzielten Ergebnisses ermöglichen werde.

Die Berechtigung zum Erlass einer Richtlinie zur Unschuldsvermutung setzt nach dem Subsidiaritätsprinzip voraus, dass für die Unionsbürger ein Mehrwert gegenüber dem vorhandenen Regelwerk geschaffen wird, zu dem auch die EMRK als ein in allen Mitgliedstaaten verbindlicher Mindeststandard zählt. Ein „add on“ ist jedoch durch eine selektive Heranziehung von EGMR-Judikaten nicht zu erzielen. Hierauf hat die Bundesrechtsanwaltskammer bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 18/2006 zum Grünbuch über die Unschuldsvermutung hingewiesen. Betroffen sind sowohl die Teilbereiche der verschuldensunabhängigen Tatbestände (Beweislastumkehr) als auch der Schutz vor Selbstbelastung und das Schweigerecht. So soll ausweislich Einleitung Tz 36 zwar ausgeschlossen werden, dass aus der Wahrnehmung des Schweigerechts Schlüsse zulasten des Beschuldigten gezogen werden, denn die Inanspruchnahme des Rechts wäre illusorisch, wenn der Beschuldigte befürchten müsste, dass seine Nichtmitwirkung oder sein Schweigen in einer späteren Phase des Strafverfahrens gegen ihn verwendet wird. Diese Formulierung entspricht nahezu wörtlich einer Entscheidung des BVerfG (BVerfG NStZ 1995, 555). Im selben Atemzug relativiert die Kommission die Unschuldsvermutung jedoch, wenn sie ausführt, dass die Verwendung von Beweismitteln, die unter Verletzung des Schweigerechts erlangt werden, „in den seltenen Ausnahmefällen, in denen die Verwendung dieser Beweismittel die Fairness des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigt“, zulässig sei. Um der Gefahr vorzubeugen, missverstanden zu werden, empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer die Streichung dieser Passage und damit des Abs. 4 des Art. 6 und des Entwurfs.

#### IV.

Durch den Kommissionsvorschlag wird europaweit ein Minimalstandard auf niedrigem Niveau geschaffen, statt den Bürgern Europas einen ambitionierten Mindeststandard zu garantieren. Der Regressionsvorbehalt in Art. 12 des Entwurfs, demzufolge „Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen,“ nicht beschränkt oder beeinträchtigt werden, ist letztlich nicht mehr als ein Lippenbekenntnis, denn Erwägungsgrund 29 zufolge soll ein höheres Schutzniveau in einem Mitgliedstaat „der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen ... nicht entgegenstehen“ dürfen. Da sich allerdings jeder Strafrechtsfall in Europa potentiell zu einem Fall justizieller Zusammenarbeit nach dem Prinzip gegenseitiger Anerkennung entwickeln kann, und wegen der Ausstrahlungswirkung, die von einer solchen „Ausnahme“ ausgehen würde, ist ein europaweites Absinken des Schutzniveaus auf den minimalen Standard des Kommissionsvorschlags zu erwarten.

Dem gegenüber sei in Erinnerung gerufen, dass Art. 82 Abs. 2 AEUV der Union die Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften zuweist, die gemäß Art. 82 Abs. 2 UAbs. 3 AEUV die Mitgliedstaaten nicht daran hindern dürfen, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen. Zudem bietet die Kompetenzgrundlage des Art. 82 Abs. 2 AEUV dem europäischen Gesetzgeber ausreichend Spielraum, um ein höheres Schutzniveau als einen bloßen Minimalstandard zu verwirklichen. Es ist geboten, diesen Gestaltungsspielraum für die Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus zu nutzen, um das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die jeweiligen nationalen Kriminaljustizsysteme zu stärken, aber auch, um bei Verfahren vor der Europäischen Staatsanwaltschaft – auf die die Richtlinie Anwendung finden soll (Einleitung Tz. 10) – ein hohes Maß an Verfahrensrechten zu gewährleisten.

**V.**

Im Einzelnen sieht die Bundesrechtsanwaltskammer im Hinblick auf die folgenden Inhalte des Vorschlags einen Überarbeitungsbedarf.

**1. Schweigerecht des Beschuldigten****a) Erwägungsgrund 17, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4**

Mit dem 17. Erwägungsgrund fordert die Kommission, dass der „Zwang“, der ausgeübt wird, um den Beschuldigten zur Aussage zu bewegen, „begrenzt“ werden sollte. Wie selbstverständlich unterstellt die Kommission damit den Einsatz von Zwang als legitimes Mittel zur Generierung von Aussagen und will lediglich folgende Einschränkung vornehmen:

*“Das Maß, in dem Zwang auf Verdächtige oder Beschuldigte ausgeübt wird, um sie zur Aussage im Zusammenhang mit dem gegen sie erhobenen Tatvorwurf zu bewegen, darf jedoch ihr Recht, sich nicht selbst zu belasten, und ihr Aussageverweigerungsrecht nicht in ihrem Wesensgehalt antasten, auch nicht aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung.“*

Erwägungsgrund 17 und die in Art. 6 Abs. 4 vorgesehene Abwägungslösung legen es somit nahe, dass die Kommission Zwang grundsätzlich für zulässig erachtet und die Verwertung allein von einer unsicheren Abwägung abhängig machen will. Dies ist in aller Deutlichkeit abzulehnen: Dadurch wird der Beschuldigte vom Subjekt zum Objekt des Verfahrens. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde, die in der Europäischen Union (Art. 1 Charta der Grundrechte) und in Deutschland (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) höchsten Verfassungsrang genießt, wäre die Konsequenz. Gerade weil die Kommission ausführt, dass Art. 3 EMRK (Verbot von Folter) in der Auslegung durch den EGMR in jedem Fall beachtet werden sollte, legt Erwägungsgrund 17 die Befürchtung nahe, dass der Kommission irgendein Bereich noch zulässigen Zwangs vorschwebt („ein bisschen“ water boarding?) .

Zur Begründung verweist die Kommission in Einleitung Tz 33 auf das Urteil des EGMR vom 21.12.2000 Heaney und McGuinness gegen Irland; doch dieser Verweis geht fehl: Noch im Grünbuch über die Unschuldsvermutung hat die Kommission selbst unter Heranziehung eben dieser Entscheidung zurecht ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft den Angeklagten überführen müsse, ohne auf Beweismittel zurückzugreifen, die sie durch Zwang oder Druck erlangt hat. Die Aufhebung dieser Rechte könne nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt werden. Der auf den Angeklagten ausgeübte Zwang, belastendes Beweismaterial vorzulegen, sei als Verletzung des Schweigerechts zu werten. Ebenfalls im Grünbuch über die Unschuldsvermutung hat die Kommission unter Hinweis auf das Urteil vom 25.02.1993, Funke gegen Frankreich, Serie A, Nr. 256 hervorgehoben, dass der EGMR in dem von staatlicher Seite übernommenen Versuch, einen Angeklagten dazu zu zwingen, der Zollfahndung Kontoauszüge vorzulegen, eine Verletzung des Schweigerechts des Angeklagten erblickt.

Die Abkehr von diesen klaren Aussagen, ohne sich auf Judikate des EGMR stützen zu können, ist inakzeptabel. Der EGMR hat den von der Kommission erwogenen Einsatz von Zwang zur Erlangung einer Aussage – auch mit Blick auf das gesamte Verfahren – niemals gerechtfertigt. Auch der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat in seiner Stellungnahme Erwägungsgrund 17 gestrichen mit der Begründung: “The idea of coercion used in order to obtain information from a suspect or an accused person is simply unacceptable.“

Daher ist anstelle des bisherigen Erwägungsgrunds 17 klarzustellen, dass jeglicher Zwang, der den Verdächtigen oder Beschuldigten zu einer Aussage bewegen soll, unzulässig ist. In den Erwägungsgründen sollte klar ausgesprochen werden, dass jegliche Beeinträchtigung der Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose unzulässig ist und die Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils verboten sind.

**b) Zu Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 4:**

Art. 6 Abs. 4 zufolge sollen unter Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit erlangte Beweismittel verwertbar sein und das Schweigen des Beschuldigten gegen diesen verwendet werden dürfen, wenn hierdurch die Fairness des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigt wird. Allerdings stellen Verstöße gegen das Recht, sich nicht selbst zu belasten, und die Anwendung von Zwang zur Generierung von Beweismitteln stets einen Verstoß gegen die Menschenwürde und die Unschuldsvermutung dar. Auch der EGMR geht grundsätzlich von einem uneingeschränkten Recht aus, sich nicht selbst belasten zu müssen.

Zur Begründung der Abwägungslösung recurriert die Kommission erneut auf die Rechtsprechung des EGMR, der – naturgemäß – lediglich eine ex post-Bewertung des gesamten Verfahrens vornimmt. Dieser Ansatz ist – wie oben unter III. dargelegt – abzulehnen, weil sich die Verfahrensfairness als nachträglicher Beurteilungsmaßstab des Verfahrens insgesamt nicht als Maßstab einzelner Handlungen in einem früheren Verfahrensstadium eignet. Aus diesem Grund hält sich der EGMR selbst damit zurück, Aussagen zur Verwertbarkeit rechtswidrig erhobener Beweismittel zu treffen, und verweist statt dessen auf den nationalen Gesetzgeber (s. nur Allan gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 5.11.1992, Beschwerde Nr. 48539/99, Ziff. 42). Dies unterstreicht, dass der Ansatz der Kommission, die Verwertbarkeit von Ergebnissen einzelner Beweiserhebungen an der Rechtsprechung des EGMR zu orientieren, scheitern muss. Die Mitgliedstaaten sollten vielmehr verpflichtet werden, das Recht, sich nicht selbst zu belasten, wie in Art. 6 Abs. 1 bis 3 vorgesehen, ohne Ausnahmen zu gewährleisten.

Aus vorstehenden Gründen ist auch Art. 7 Abs. 4 abzulehnen, wonach durch Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit erlangte Beweismittel verwertbar sein sollen, wenn der fair trial-Grundsatz des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigt sei.

**c) Zu Art. 6 Abs. 2:**

Art. 6 Abs. 2 nimmt bestimmte Beweismittel – etwa DNA- oder Blutproben (vgl. Erwägungsgrund 18) – , die vom Beschuldigten herrühren, vom Recht auf Selbstbelastungsfreiheit aus. Wie auch der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments in seiner Stellungnahme fordert, bedarf es anstelle der vagen Formulierung im Kommissionsentwurf einer enumerativen und abschließenden Benennung rechtmäßiger Zwangsbefugnisse, mit denen Beweismittel vom Beschuldigten erlangt werden dürfen.

**d) Zu Erwägungsgrund 20:**

Entgegen Erwägungsgrund 20 ist das Schweigerecht nicht auf „wesentliche“ Fragen betreffend die Straftat, derer jemand beschuldigt oder verdächtig wird, zu beschränken. Zum einen lässt sich auch insoweit erst in einer rückblickenden Gesamtschau erkennen, was eine „wesentliche“, bzw. „unwesentliche“ Frage ist. Zum anderen wird das Schweigerecht grundsätzlich in Frage gestellt, wenn es sich nicht auf sämtliche Aspekte erstreckt, die über eine bloße Identitätsfeststellung hinausgehen. Dies gilt für Fragen zur Straftat ebenso wie für Angaben zu den persönlichen Verhältnissen und insbesondere auch für Fragen nach dem Vorleben des Beschuldigten und nach seinem Verhalten nach der ihm zur Last gelegten Tat.

**2. Beweislast im Strafverfahren**

Die Verlagerung der Beweislast in Ausnahmefällen auf den Beschuldigten berührt den Kern des durch die Unschuldsvermutung garantierten Schweigerechts und entspricht nicht dem durch den EGMR konkretisierten Standard der EMRK. Zwar hat der EGMR in Einzelfällen anerkannt, dass auch in Strafverfahren Beweisvermutungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht zu einer Beweiserleichterung führen können, doch darf dies nicht mit einer Verlagerung der Beweislast gleich gesetzt werden. Sollte das nationale Recht einzelner Mitgliedstaaten eine Beweiserleichterung in eng umgrenzten Fällen vorsehen – der deutsche Gesetzgeber hat im Jahre 1974 die bis dahin für die Sachhehlerei geltende widerlegbare gesetzliche Beweisregel zu Ungunsten des Angeklagten abgeschafft, weil sie mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Schuldgrundsatz nicht vereinbar war –, müsste die Richtlinie einen eng begrenzten, präzise formulierten und abschließenden Anwendungsbereich bestimmen. Eine Beweislastverlagerung auf den Beschuldigten sollte in jedem Falle unzulässig bleiben.

Hingegen sollen dem Kommissionsvorschlag zufolge Regelungen zur Verlagerung der Beweislast auf die Verteidigung mit europäischem Recht nicht unvereinbar sein, solange nur „bestimmte Garantien“ gewährleistet seien (Erwägungsgrund 15). Es erschließt sich nicht, was unter solchen „bestimmten Garantien“, namentlich einer angemessenen Eingrenzung durch tatsächliche oder gesetzliche Vermutungen unter Berücksichtigung des Gewichts der betroffenen Belange zu verstehen sein soll. Vielmehr dürften solch vage Kriterien, wie sie auch in Art. 5 Abs. 2 herangezogen werden, einer Verlagerung des Beweises der Unschuld auf den Beschuldigten Tür und Tor öffnen.

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments empfiehlt in seiner Stellungnahme die ersatzlose Streichung von Erwägungsgrund 15 und von Art. 5 Abs. 2 mit der Begründung: “The reversal of the burden of proof in criminal proceedings is hardly acceptable and would deserve thorough reflection.” Die Bundesrechtsanwaltskammer schließt sich dieser Einschätzung an.

**3. Verhandlungen und Verurteilungen in Abwesenheit des Beschuldigten**

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt schließlich die Regelungen des Entwurfs, nach denen eine Abwesenheitsverhandlung zulässig, ja sogar geboten sein soll, ab. In Anbetracht der ausdrücklichen Regelung in Art. 14 Abs. 3 lit d des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) sowie der Verbürgung des Anwesenheitsrechts des Angeklagten in der EMRK muss es ein Ziel der Europäischen Union auf dem Weg zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sein, klarzustellen, dass strafrechtliche Abwesenheitsurteile nicht akzeptabel sind. Dementsprechend sind Mitgliedsstaaten dazu zu veranlassen, auf Abwesenheitsurteile zu verzichten.

Diese Zielsetzung wird durch den vorliegenden Regelkatalog konterkariert, dem zufolge Möglichkeiten für Abwesenheitsurteile sogar geschaffen werden „sollte[n]“ (Erwägungsgrund 23).

Zusätzlich zu diesen grundlegenden Bedenken ist im Einzelnen zu kritisieren, dass der Entwurf Abwesenheitsurteile gegen unverschuldet abwesende – etwa schwer erkrankte – Angeklagte zulässt und keine ausreichenden Garantien zur Ausgestaltung einer Neuverhandlung nach einem Abwesenheitsurteil vorsieht. Der Entwurf enthält keine Gewährleistungen, die sicherstellen, dass es sich bei dem neuen Gerichtsverfahren wirklich um eine vollständige Neuverhandlung auch in tatsächlicher Hinsicht handelt, bei der dem Beschuldigten alle Rechte zustehen, die er bei einer erstmaligen Tatsachenverhandlung hat, und nicht etwa nur um ein wie auch immer geartetes Wiederaufnahmeverfahren, das dem Beschuldigten lediglich eine schwache Rechtsposition einräumt. Jedenfalls diese Garantie wäre im Fall der Beibehaltung der Möglichkeit einer Abwesenheitsverurteilung zwingend erforderlich.

## VI.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Unschuldsvermutung deutlich verbesserungswürdig und –fähig ist. In seiner jetzigen Gestalt sollte er nicht umgesetzt werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert den Rat und das Europäische Parlament auf, die beispielsweise auch vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments einstimmig vorgebrachte Kritik (PE529.831v03-00) an diesem Entwurf zu beachten und den Vorschlag so zu überarbeiten, dass den Bürgern Europas europaweit ein hohes Maß an unabdingbaren Verfahrensgarantien gewährleistet wird.